



Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei

Was muss ich? Darf ich? Soll ich?

vorarlberg.kija.at





Deine Rechte, deine App!

Die richtige Antwort
auf dringende Fragen
in der Tasche.



Information, Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche.

vertraulich – anonym – kostenlos

Kinder- und
Jugend-anwaltschaft
Vorarlberg



Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

www.kija.at

Text: RA Mag. Matthias Kapferer, MMag.^a Marion Battisti, kija Tirol

Überarbeitung: kija Vorarlberg

Druck: sachesieben GmbH

Layout: Somnium Est.

Bildnachweis: Photocase, Shutterstock

Vertrieb: aha – Tipps & Infos für junge Leute

Juni 2021

Inhalt

	Seite
1. Begriffserklärungen	04
2. Feststellung der Identität	08
3. Personendurchsuchung	09
4. Körperliche bzw. molekulargenetische Untersuchung	10
5. Hausdurchsuchung	11
6. Einvernahme bei der Polizei	12
7. Sicherstellung	15
8. Festnahme	16
9. Gemeindefürsicherheitswachen/Städtische Sicherheitswachen	17
10. Private Sicherheitsdienste/Security	17
11. Tipps	18
12. Und wenn ich unfair behandelt wurde?	18
13. Beratungsstellen	20

Informationen und Downloads unter www.kija.at



1. Begriffserklärungen

Wenn man mit der Polizei in Kontakt kommt, ist es wichtig zu wissen, was gerade aus welchem Grund passiert. Nur wer sich auskennt, kann seine Rechte einfordern, aber auch seine Pflichten einhalten und damit weitere Schwierigkeiten vermeiden. In diesem Zusammenhang werden oft ungewohnte Begriffe verwendet.

Damit du auch verstehst, was gemeint ist, werden diese nun genau erklärt. Du wirst sie auch in der Broschüre immer wieder finden. Dort sind sie „**fett**“ geschrieben, damit du daran denkst, dass du sie vorne nachschlagen kannst!

Angeklagte/Angeklagter:

Eine Beschuldigte/ein Beschuldigter, sobald die Anklage bei Gericht eingebracht worden ist.

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt:

Wenn die Polizei eine Maßnahme gegen deinen Willen und unter Anwendung von körperlicher Gewalt setzt. Denke z. B. an Bilder von Demonstrationen, die nicht friedlich aufgelöst werden können.

Bescheid:

Ein Schriftstück einer Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft). So können z. B. Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden.

Beschuldigte/Beschuldigter:

Eine Person, gegen die ein ganz konkreter Verdacht vorliegt, etwas Strafbares getan zu haben. Um diesen Verdacht aufklären zu können, werden meist Ermittlungen (z. B. Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen) durchgeführt. Davor besteht nur ein vager Anfangsverdacht und man wird als Verdächtige/Verdächtiger bezeichnet. Beide Male stehen einem aber die gleichen Rechte zu!

Betroffene/Betroffener:

Eine Person, gegen die sich die Ausübung von Zwangsgewalt richtet.

Eingriff in die körperliche Integrität:

Eine körperliche Untersuchung wie z.B. die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe, usw.

Gefahr im Verzug:

Beschreibt eine Situation, in der sofort gehandelt werden muss, da sonst ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde. Aus diesem Grund darf die Polizei eine Handlung gleich setzen, die eigentlich zuerst genehmigt werden müsste.

Gefährlicher Angriff:

Wenn das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum durch eine strafbare Handlung ganz konkret bedroht werden. Bereits der Versuch ist strafbar.

Kriminalpolizei:

Polizistinnen und Polizisten, die Straftaten aufklären und verfolgen. Sie tragen nicht immer eine Uniform.

Kriminelle Verbindung:

Wenn sich drei oder mehr Menschen auf längere Zeit zusammenschließen, um mehrere Straftaten zu begehen.

So handelt man z. B. als kriminelle Verbindung, wenn drei Jugendliche gemeinsam den Plan entwickeln, in eine Tankstelle einzubrechen, sie dazu einen möglichen Tatort erforschen, die Lage besprechen und bestimmen, wer welche Aufgaben übernimmt.

Öffentliche Ordnung:

Verhaltensregeln, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen ermöglichen sollen. Denke z. B. an die Vorschriften, die festlegen, wie du dich auf öffentlichen Plätzen zu verhalten hast. Dort darf man nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit tun und lassen was man will.

Gemeindesicherheitswachen/Städtische Sicherheitswachen:

Wachkörper der jeweiligen Gemeinde/Stadt mit der selben Ausbildung und den selben Aufgaben wie die Bundespolizei. Näheres dazu findest du unter Punkt 9.

Private Sicherheitsdienste/Security:

Das sind keine Polizistinnen/Polizisten und sie haben auch nicht die gleichen Rechte wie die Polizei. Näheres dazu findest du unter Punkt 10.

Staatsanwaltschaft:

Behörde mit speziell ausgebildeten Juristinnen/Juristen, die Straftaten „im Auftrag des Staates“ verfolgen.

Strafregister:

Eine Datenbank, in die alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen werden.

Um manche Tätigkeiten und Berufe ausüben zu dürfen, musst du einen Auszug aus deinem Strafregister vorlegen, der keine Einträge aufweisen darf. Solche Einträge werden nach einer gewissen Zeit aber wieder aus dem Strafregister gelöscht.

Straftaten:

Handlungen, die nach dem österreichischen Strafgesetzbuch bestraft werden.

Dazu gehören z. B. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, Besitz von illegalen Drogen, Wiederbetätigung usw.

Wirst du verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben, ermitteln die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft gegen dich.

Es kann zu einer Gerichtsverhandlung kommen und eine Richterin/ein Richter entscheidet mit Urteil darüber, ob du schuldig bist oder nicht und welche Strafe du erhältst.

Rechtskräftige Verurteilungen werden in das Strafregister eingetragen.

Verbotene Gegenstände:

Drogen, bestimmte Waffen, Kriegsmaterial, bestimmte pornographische Darstellungen, usw.

Verteidigerin/Verteidiger:

Anwältinnen/Anwälte, die Beschuldigte oder Angeklagte im Strafverfahren vertreten.

Vertrauensperson:

Eine Person, die beruhigend auf dich wirkt und bei der du das Gefühl hast, dass sie den Überblick über eine schwierige Situation behalten kann.

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson kannst du bei den meisten Handlungen, die Polizistinnen/Polizisten dir gegenüber setzen, verlangen.

Das Gesetz nennt als Vertrauensperson deine gesetzliche Vertretung (meistens deine Eltern), andere Erziehungsberechtigte, sonstige Angehörige, Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe oder der Bewährungshilfe.

Vertrauenspersonen dürfen in die Angelegenheit aber nicht selbst verwickelt sein!

Verwaltungsstraftaten:

Übertretungen, wie Schwarzfahren, Verstöße gegen das Jugendgesetz, Moped fahren ohne Führerschein, Störung der öffentlichen Ordnung usw.

In diesen Fällen wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Behörde kann als Strafe in erster Linie Informations- und Beratungsgespräche oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen anordnen, letztlich aber auch Geldstrafen verhängen.

Wir helfen dir weiter!

Ruf uns einfach an unter
der Nummer 05522 84 900
oder schicke eine E-Mail
an kija@vorarlberg.at ...

2. Feststellung der Identität

Pflichten:

In Österreich kann die Polizei unter anderem deine Identität feststellen, wenn

- du verdächtigt wirst, an einem **gefährlichen Angriff** beteiligt oder von einem solchen betroffen zu sein;
- du als Jugendliche/Jugendlicher von zu Hause ausgerissen und abgängig bist;
- du auf Grund einer psychischen Erkrankung eine Gefahr für dich und andere darstellst;
- du in deiner Wohnung eine verdächtige Straftäterin/einen verdächtigten Straftäter verborgen hältst;
- es zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung** notwendig ist.

An der Feststellung deiner Identität hast du mitzuwirken und Auskunft über Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu erteilen. Wirst du verdächtigt, an einer **Straftat** beteiligt gewesen zu sein, dürfen auch Geschlecht, Geburtsort und Beruf ermittelt werden.

Für österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger besteht keine Ausweispflicht. Das heißt, du musst keinen Ausweis bei dir haben. Ein solches Dokument erleichtert aber die Feststellung deiner Identität. Kann diese nämlich nicht ermittelt werden, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, darf dich die Polizei auf das Wachzimmer mitnehmen.

Anderes gilt für Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Kommst du beispielsweise aus einem EU-Land, musst du grundsätzlich immer einen Lichtbildausweis (z. B. deinen Pass oder Personalausweis, dein Führerschein reicht nicht aus!) dabei haben. Ebenso ist es wichtig, bei einer Reise in ein EU-Land einen Ausweis mitzunehmen. Je nach Situation und Land kann nämlich sehr wohl die Pflicht bestehen, sich ausweisen zu müssen.

Als Nicht-EU-Bürgerin/Bürger musst du sogar dein Visum (Aufenthaltstitel) vorzeigen können.

Rechte:

Die Polizistin/der Polizist muss dir den Grund für die Identitätsfeststellung nennen und dir ihre/seine Dienstnummer auf Verlangen bekannt geben.

3. Personendurchsuchung

Pflichten:

Eine Polizistin/ein Polizist darf deine Kleider, Taschen und Rucksäcke durchsuchen und deinen Körper „besichtigen“ (z. B. abtasten), wenn

- du dabei ertappt wirst, etwas Strafbares getan zu haben (Diebstahl, Einbruch, Drogenbesitz, usw.);
- du festgenommen worden bist;
- anzunehmen ist, dass du **verbotene Gegenstände** bei dir trägst (Waffen, Drogen);
- es für die Aufklärung einer **Straftat** notwendig ist.

⚠ BEACHTE:

Wenn du bei einer Großveranstaltung (z. B. einem größeren Konzert oder einer Sportveranstaltung) bist, gelten besondere Regelungen. Findet eine Einlasskontrolle statt, dürfen deine Taschen und Rucksäcke durchsucht werden!

Rechte:

Anlässlich einer Personendurchsuchung hast du unter anderem das Recht,

- über die Gründe der Besichtigung und deine Rechte informiert zu werden;
- das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Erst wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, darf die Polizei mit der Besichtigung anfangen;
- eine **Vertrauensperson** zur Besichtigung beizuziehen;
- die Besichtigung deines Körpers durch eine Beamtin/einen Beamten des gleichen Geschlechts vornehmen zu lassen;
- innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchführung und die Ergebnisse der Durchsuchung zu erhalten.

⚠ BEACHTE:

Wurdest du bereits festgenommen, darfst du von der Polizei durchsucht werden, um zu verhindern, dass du die eigene Sicherheit oder die der anderen gefährdest oder flüchtest. Auch kannst du nach Beweismitteln durchsucht werden!

4. Körperliche bzw. molekulargenetische Untersuchung

Je nachdem, was dir vorgeworfen wird, darf die Polizei deinen Körper nicht nur besichtigen, sondern auch untersuchen.

Zum Beispiel können deine Körperöffnungen (Mund, Magen, Vagina, After, usw.) durchsucht werden, erkennungsdienstliche Behandlungen (Fingerabdrücke, Mundhöhlenabstriche, Fotos, usw.) durchgeführt oder sogar eine DNA-Analyse (von Haaren, Nägeln, usw.) gemacht werden.

Die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme sind im Gesetz aber genau festgelegt und müssen eingehalten werden. Wurdest du körperlich untersucht, kannst du im Nachhinein auch überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen wirklich vorgelegen sind und deine Rechte eingehalten wurden (siehe Punkt 12).

Rechte:

Bei allen Untersuchungen hast du das Recht, dass diese nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der **Staatsanwaltschaft** durchgeführt werden. (Einen Mundhöhlenabstrich kann die Kriminalpolizei von sich aus vornehmen.)

Nur wenn **Gefahr im Verzug** vorliegt, kann bei einer körperlichen Untersuchung davon abgewichen werden.

Du hast auch das Recht, dass

- eine **Vertrauensperson** bei der Durchsuchung anwesend ist;
- die Durchsuchung von einer Ärztin/einem Arzt bzw. einer Gerichtsmedizinerin/einem Gerichtsmediziner durchgeführt wird;
- du über deine Rechte, Gründe und Folgen der Untersuchung informiert wirst;
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung erhältst;
- gewisse Daten vernichtet werden, wenn feststeht, dass du die strafbare Handlung nicht begangen hast.

! BEACHTE:

Besondere Regelungen gibt es für die Blutabnahme oder andere kleinere Eingriffe, wie eine Röntgenaufnahme. Solche darf die Polizei von sich aus und auch ohne deine Zustimmung vornehmen lassen, wenn du beispielsweise verdächtigt wirst,

- eine **Straftat** in alkoholisiertem Zustand begangen zu haben;
- eine **Straftat** begangen zu haben, während du wegen des Konsums von Suchtmitteln oder einem anderen berauschenden Mittel beeinträchtigt warst;
- eine besonders schwere **Straftat** begangen zu haben.

5. Hausdurchsuchung

Grundsätzlich ist das eigene Heim ein geschützter Bereich, der nur mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers betreten werden darf (Hausrecht).

Davon gibt es allerdings Ausnahmen, die vor allem mit dem Verdacht zusammenhängen, dass eine strafbare Handlung vorliegt oder ein **gefährlicher Angriff** bevorsteht.

Pflichten:

Deine Wohnung darf durchsucht werden, wenn z.B.

- vermutet wird, dass sich **eine Beschuldigte/ein Beschuldigter** darin aufhält bzw. jemand, der an einem **gefährlichen Angriff** beteiligt ist;
- sich dort Sachen bzw. Spuren befinden, die für die Aufklärung einer strafbaren Handlung bzw. eines **gefährlichen Angriffs** notwendig sind.

Rechte:

Du hast das Recht, dass

- die Durchsuchung – außer bei **Gefahr im Verzug** – nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der **Staatsanwaltschaft** durchgeführt wird;
- auf dieser Bewilligung der Zeitraum genau angegeben ist, in dem die Durchsuchung stattfinden darf;

- genau angegeben wird, wonach gesucht werden soll, damit du das Gesuchte freiwillig herausgeben kannst;
- du bei der Durchsuchung immer anwesend bist;
- eine **Vertrauensperson** bei dir ist;
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Wohnungsdurchsuchung erhältst.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Punkt 12).

! BEACHTEN:

Behält die Polizei Sachen zurück, die in der Bewilligung nicht genannt werden, handelt es sich um eine Sicherstellung. Diese hat, wie in Punkt 7 beschrieben wird, abzulaufen.

6. Einvernahme bei der Polizei

Wenn der Polizei strafbare Vorfälle bekannt werden, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Dabei kann es sich um eine **Straftat** oder um eine **Verwaltungsstraftat** handeln.

Um mehr Informationen zu erhalten, vernimmt die **Kriminalpolizei** oftmals Personen entweder als Auskunftspersonen, Zeuginnen/Zeugen oder **Beschuldigte**.

Je nachdem, in welcher Rolle man befragt wird, hat man unterschiedliche Rechte.

Es ist also wichtig, sich bereits vor einer Aussage genau zu erkundigen, in welcher Rolle man vernommen wird.

Zu einer Einvernahme musst du in der Regel schriftlich (Ladung) aufgefordert werden. Außerdem musst du schon in der Ladung darüber informiert werden, worüber du befragt wirst, welche Rechte du hast und wo und wann die Einvernahme stattfinden wird.

Wenn du zu dem genannten Termin unentschuldigt nicht erscheinst, kann dich die Polizei vorführen.

Bei der Einvernahme werden dir dann viele Fragen gestellt, sowohl zu deinem Namen, deinem Geburtsdatum und deiner Wohnadresse, als auch über den Vorfall, zu dem die Polizei ermittelt. Oft geht es um kleine Details. Lass dich davon nicht verunsichern, sondern bitte um eine Pause, wenn die Einvernahme länger dauert und die Situation sehr belastend für dich wird.

Deine Antworten werden von der Polizistin/dem Polizisten mitgeschrieben und am Ende der Einvernahme kannst du sie dir im Protokoll noch einmal durchlesen.

Befragung als Auskunftsperson:

Auskunftspersonen müssen nicht unbedingt etwas gesehen haben, können aber oft wichtige Hinweise für die Arbeit der **Kriminalpolizei** liefern.

Befragung als Zeugin/Zeuge:

Wenn du eine **Straftat** hingegen selbst gesehen oder davon gehört hast und über deine Wahrnehmungen berichten sollst, wirst du als Zeugin/Zeuge vernommen.

Dabei hast du unter anderem das Recht darüber informiert zu werden, wann du die Aussage verweigern darfst, z. B. wenn

- du über Situationen befragt wirst, in denen du selbst etwas Strafbares getan haben könntest;
- du über Situationen befragt wirst, in denen nahe Verwandte (wie Mutter, Vater, Geschwister, Onkel, Tante, usw.) etwas Strafbares getan haben könnten.

Du hast auch das Recht in besonders schwierigen Situationen nicht befragt zu werden, z. B. wenn

- du noch nicht 14 Jahre alt bist;
- du über Situationen befragt werden sollst, in denen verbotene sexuelle Handlungen gesetzt wurden.

Du kannst auch eine **Vertrauensperson** zur Einvernahme mitnehmen.

Pflichten:

Soweit keine Aussageverweigerungsrechte bestehen, musst du als Zeugin/Zeuge die Wahrheit sagen. Andernfalls begehst du eine falsche Beweisaussage, wofür man in Österreich streng bestraft werden kann.

Befragung als Beschuldigte/Beschuldigter:

Als **Beschuldigte/Beschuldigter** wirst du vernommen, wenn du verdächtigt wirst, eine **Straftat** begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein.

Rechte:

In dieser Situation hast du das Recht,

- gut über den Tatvorwurf und deine Rechte informiert zu werden (Recht auf Rechtsbelehrung). Diese Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen;
- eine **Vertrauensperson** und/oder eine **Verteidigerin/einen Verteidiger** zur Einvernahme mitzunehmen. Unter Umständen kann die Anwesenheit einer Verteidigerin/eines Verteidigers zwingend erforderlich sein. Darauf hat die Polizei gegebenenfalls hinzuweisen.
- dich vor der Einvernahme mit **einer Verteidigerin/einem Verteidiger** auszutauschen und bis dahin die Aussage zu verweigern;
- das Protokoll bzw. die Niederschrift der Vernehmung durchzulesen. Falls es unvollständig oder missverständlich ist, musst du es nicht unterschreiben;
- dir deinen Akt vor der Einvernahme anzuschauen, um über alle Ergebnisse aus den bisherigen Ermittlungen informiert zu sein;
- den Anwaltsnotruf unter der Nummer **0800 376 386** zu kontaktieren, der dir in Österreich rund um die Uhr gratis zur Verfügung steht;
- der Einvernahme eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher beizuziehen, wenn du Schwierigkeiten hast, dich zu verständigen.

Nimm deine Rechte vor deiner Aussage wahr!

! BEACHTEN:

Wechselnde Aussagen werden vor Gericht meistens ungünstig bewertet.

7. Sicherstellung

Pflichten:

Die Polizei darf Gegenstände (z. B. auch dein Handy) abnehmen bzw. an sich nehmen, die

- am Tatort gefunden werden und als Tatwerkzeug gedient haben könnten (Beweismittel);
- du durch die Begehung einer **Straftat** erlangt hast (z. B. Diebesgut);
- bei einem **gefährlichen Angriff** verwendet wurden und weiterhin eine Bedrohung darstellen;
- Festgenommenen gehören und eine Gefahr für sie und andere darstellen;
- bei einer Flucht hilfreich sein können.

Rechte:

Du hast das Recht, dass

- dir eine Bestätigung über die Sicherstellung übergeben wird;
- dir die Gegenstände wieder zurückgegeben werden, sobald der Grund für die Sicherstellung weggefallen ist.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Punkt 12).

8. Festnahme

Pflichten:

Man darf dich grundsätzlich nur unter Vorlage eines richterlichen Haftbefehls festnehmen, wenn du konkret verdächtigt wirst, eine **Straftat** begangen zu haben und einer der folgenden Haftgründe vorliegt:

- Man hat dich bei der Ausführung der **Straftat** erwischt.
- Man befürchtet, dass du fliehen wirst.
- Man befürchtet, dass du wieder eine **Straftat** begehen wirst.
- Man befürchtet, dass du die Spuren der Tat beseitigen oder Zeuginnen/Zeugen beeinflussen wirst.

! BEACHTEN:

Die Kriminalpolizei kann dich auch dann festnehmen, wenn die Einholung des richterlichen Haftbefehls zwar notwendig, aber nicht sofort möglich ist – z. B. weil du bei der Ausführung der Tat erwischt wirst. Die Polizei darf dich bis zu 48 Stunden anhalten.

Rechte:

In dieser Situation hast du das Recht,

- von der Polizei über deine Rechte informiert zu werden;
- eine **Vertrauensperson** und **eine Verteidigerin/einen Verteidiger** über die Festnahme zu verständigen. Dazu kannst du abermals den kostenlosen Anwaltsnotruf wählen!
- Rechtsmittel gegen die Festnahme zu erheben und die Freilassung zu beantragen;
- innerhalb von 48 Stunden zu den Haftgründen und dem Tatverdacht einvernommen und in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes überstellt oder freigelassen zu werden;
- dass dir die gerichtliche Anordnung innerhalb von 24 Stunden und eine schriftliche Begründung über die Voraussetzungen der Festnahme gezeigt werden.

9. Gemeindefriedenswachen/Städtische Sicherheitswachen

Die Gemeindefriedenswachen sind Wachkörper der jeweiligen Gemeinde. Gemeinde- und Stadtpolizistinnen und -polizisten verfügen über die gleiche Ausbildung wie die Bundespolizistinnen und -polizisten. Ihnen kommen in vielen Bereichen die gleichen Aufgaben wie der Bundespolizei zu. Sie sind aber örtlich im Gebiet der jeweiligen Gemeinde/Stadt tätig. Sie schreiten beispielsweise ein bei Lärmbelästigungen, Übertretungen des Jugendgesetzes, sie sorgen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder überwachen den Verkehr.

In Vorarlberg gibt es Sicherheitswachen in den Städten Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Feldkirch und Bludenz und in einigen Gemeinden.

10. Private Sicherheitsdienste/Security

Private Sicherheitsdienste sind nicht mit Polizistinnen/Polizisten zu verwechseln. Sie werden oft an öffentlichen Orten wie Parks, Bahnhöfen oder auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren oder bei Veranstaltungen eingesetzt.

Ihnen kommen dabei Aufgaben, wie die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung**, der Schutz von Personen oder die Durchsetzung der Rechte von Veranstalterinnen/Veranstaltern zu.

Es werden Privatpersonen tätig, denen keine Sonderbefugnisse zukommen. Beispielsweise haben sie dafür zu sorgen, dass die Hausordnung bei einer Veranstaltung eingehalten wird. Dementsprechend können sie z. B. ein Hausverbot aussprechen. Personenkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.



11. Tipps

Grundsätzlich ist es beim Kontakt mit der Polizei wichtig, dass

- du deine Rechte und Pflichten kennst;
- du möglichst ruhig und sachlich bleibst;
- du dich nicht provozieren lässt;
- du auch selbst nicht provozierst, also keinen aktiven Widerstand gegen eine polizeiliche Handlung leistest!

Du hast das **Recht**,

- darüber informiert zu werden, welche Rechte du im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme hast und warum die Polizei einschreitet;
- die Dienstnummer der Polizistin/des Polizisten zu erfahren. Der Name muss dir jedoch nicht genannt werden!
- auf Unvoreingenommenheit und Gleichbehandlung während der Durchführung der Amtshandlung;
- in der Höflichkeitsform angesprochen zu werden.

Du hast aber auch die **Pflicht**, an der Durchführung der Amtshandlung mitzuwirken!

12. Und wenn ich unfair behandelt wurde?

Gegen Handlungen der Polizei kannst du eine Maßnahmenbeschwerde an die Landesverwaltungsgerichte erheben.

Hat eine Polizistin/ein Polizist die in Punkt 11 angeführten Rechte dir gegenüber nicht eingehalten, kannst du zusätzlich innerhalb von 6 Wochen eine Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde einbringen.

Auch bei Maßnahmen von privaten **Sicherheitsdiensten** kannst du dich beschweren bzw. Anzeige erstatten, wenn deine Rechte nicht gewahrt wurden.

Erkundige dich gegebenenfalls bei einer der genannten Anlaufstellen!

Bist du mit einem **Bescheid** bzw. einer **Verwaltungsstrafe** nicht einverstanden, kannst du ein Rechtsmittel (z.B. Beschwerde, Berufung, Einspruch) erheben.

Wie lange du dafür Zeit hast, welche Form das Rechtsmittel haben muss (Fax, E-Mail, Brief) und an wen es zu richten ist (Bezirkshauptmannschaft, Landesverwaltungsgericht), muss im **Bescheid** selbst angeführt werden.

Meistens hast du dafür 4 Wochen Zeit. Die Frist beginnt normalerweise zu laufen, sobald du den Brief bekommen hast. Falls du aber auf Urlaub warst oder dir der Brief aus einem anderen Grund nicht übergeben werden konnte, kann es komplizierter werden.

Informiere dich in so einem Fall bei einer der genannten Beratungsstellen darüber, wann die Fristen genau beginnen bzw. ablaufen!



Die wichtigsten Tipps:

- Rechte & Pflichten kennen
- ruhig und sachlich bleiben
- nicht provozieren lassen und auch selbst nicht provozieren

13. Beratungsstellen

NEUSTART

6900 Bregenz, Römerstraße 1 – 3/1. Stock
Tel. 05574 45590
office.vorarlberg@neustart.at

ifs Schuldenberatung

6900 Bregenz, Mehrerauerstraße 3
Benger Park
Tel. 05 1755 580
ifs.schuldenberatung@ifs.at

ifs Streetwork Mühletor

Info – Hilfe – Beratung für Jugendliche
und junge Erwachsene
6800 Feldkirch, Schillerstraße 18
Tel. 05 1755 565
streetwork.muehletor@ifs.at

Ex&Hopp Drogenberatung

Kontakt- und Anlaufstelle
6850 Dornbirn, Quellengasse 2a
Tel. 05572 31008
exundhopp@exundhopp.at

Suchtfachstelle Feldkirch

6800 Feldkirch, Reichsstraße 173
Tel. 05522 200-1700
suchtfachstelle.feldkirch@caritas.at

do it yourself

6700 Bludenz, Kasernplatz 5 – 7/3b
Tel. 05552 67868
anlaufstelle@doit.at

Jugendarbeit in der Telefonseelsorge

Du weißt nicht wohin mit deinen Sorgen?
Vermittlung von Krisenhilfe nachts und
am Wochenende.
Tel. 142

aha – Tipps & Infos für junge Leute

6850 Dornbirn, Poststraße 1
Tel. 05572 52212
aha@aha.or.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Vorarlberg
6800 Feldkirch, Schießstätte 12
Tel. 05522 84900
kija@vorarlberg.at

Bezirksgerichte

Bei den Bezirksgerichten gibt es den Amtstag,
an dem kostenlose Rechtsauskünfte erteilt werden.

Bezirksgericht Bezau

6870 Bezau, Platz 39
Tel. 05 76014 3482

Bezirksgericht Bludenz

6700 Bludenz, Sparkassenplatz 4
Tel. 05 76014 3483

Bezirksgericht Bregenz

6900 Bregenz, Bergmannstraße 1
Tel. 05 76014 3450

Bezirksgericht Dornbirn

6850 Dornbirn, Kapuzinergasse 12
Tel. 05 76014 3486

Bezirksgericht Feldkirch

6800 Feldkirch, Churerstraße 13
Tel. 05 76014 343

Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

